

ser Weise mit den Vorgaben zur Bereitstellung verständlicher, präziser und transparenter Informationen. Primär geht es insoweit um die **sprachliche Ausgestaltung der Informationen**. So sollten die Informationen in **einfachen und kurzen Sätzen** dargestellt werden. Lange und komplizierte Schachtelsätze sollten demnach ebenso vermieden werden, wie unklare bzw. mehrdeutige Formulierungen.<sup>97</sup>

Das Erfordernis einer „klaren und einfachen Sprache“ gebietet auch, dass der Verantwortliche die Datenschutzinformationen in der/den **Sprache(n)** bereitstellt, in der bzw. denen er auch seine Waren und Dienstleistungen vertreibt, auf welche sich die Datenverarbeitungen beziehen. Ist eine Website oder ein Online-Shop in mehreren Sprachen verfügbar, sollten daher auch die Datenschutzinformationen in diesen Sprachen verfügbar sein.<sup>98</sup> 171

### III. Anforderungen an die Implementierung

#### 1. Zeitpunkt der Erteilung der Datenschutzinformationen

a) Ist sichergestellt, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden? [Nur relevant im Falle einer Direkterhebung]

Werden personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, müssen dieser die Datenschutzinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 DS-GVO „zum Zeitpunkt der Erhebung“ mitgeteilt werden. 172

Die Informationen sind damit **vor oder zumindest gleichzeitig mit der Erhebung** mitzuteilen.<sup>99</sup> Die „Mitteilung“ setzt voraus, dass der Verantwortliche die betroffene Person aktiv auf die Datenschutzinformationen aufmerksam macht. Werden personenbezogene Daten bspw. über ein Eingabeformular erhoben, muss in diesem Formular auf die Datenschutzinformationen hingewiesen werden, sei es zB durch einen Hinweis auf die umseitig abgedruckten Datenschutzinformationen auf einem Papierformular oder durch einen Link auf die Datenschutzerklärung vor dem Abschicken der Daten in einem Online-Formular.<sup>100</sup> 173

In der Praxis schwieriger umsetzbar sind die Datenschutzinformationen vor/bei der **mündlichen Erhebung** (zB über das Telefon). Eine Möglichkeit besteht bspw. darin, dass die Call-Center-Mitarbeitenden die betroffenen Personen vor der Erhebung der personenbezogenen Daten auf die Verfügbarkeit der Datenschutzinformationen (zB Abrufbarkeit durch Drücken einer bestimmten Taste; Verlesen auf Wunsch) aufmerksam machen und erst dann mit der Erhebung fortfahren, wenn die betroffenen Personen entweder die Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen oder aber darauf verzichtet haben. 174

Erfolgt eine **„aufgedrängte“ Erhebung von personenbezogenen Daten durch die betroffene Person**, in dem diese unaufgefordert personenbezogene Daten bereitstellt (zB im Rahmen einer E-Mail-Anfrage an den Verantwortlichen oder durch eine Initiativbewerbung), ist eine vorherige Mitteilung der Datenschutzinformationen nicht möglich. Der Verantwortliche sollte dann aber zumindest im Nachgang (zB iRd Antwort auf die Anfrage/Bewerbung) die erforderlichen Informationen bereitstellen.<sup>101</sup> 175

<sup>97</sup> Näher dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 12, die auch Beispiele für positive und negative Formulierungen nennt.

<sup>98</sup> Näher dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, S. 13 sowie Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Auslegungshilfe „Informationspflichten Sprache“, abrufbar unter der URL: [https://www.lida.bayern.de/de/thema\\_informationspflichten.html](https://www.lida.bayern.de/de/thema_informationspflichten.html) (letzter Abruf: 18.11.2022).

<sup>99</sup> Ehmann/Selmayr/Knyrim DS-GVO Art. 13 Rn. 11; Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 13 Rn. 36; Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 13 Rn. 56.

<sup>100</sup> Nicht erforderlich sind Checkboxes, mit denen die Kenntnisnahme der Datenschutzinformationen bestätigt werden muss. Keinesfalls sollten die Datenschutzinformationen zusammen mit den AGB „akzeptiert“ werden müssen, da ansonsten auch insoweit eine AGB-Kontrolle nach §§ 305 ff. BGB greift (vgl. KG ZD 2019, 272; 2020, 310).

<sup>101</sup> Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 13 Rn. 39.

176 Hat ein Verantwortlicher nur **eine zentrale Datenschutzerklärung**, in der zB über alle möglichen Verarbeitungen personenbezogener Daten von Kunden – vom Vertragsabschluss bis hin zur Vertragsbeendigung – informiert wird, sollte diese nicht nur bei Vertragsschluss, sondern auch vor jeder weiteren Erhebung von personenbezogenen Daten (zB Schadensmeldung bei einer Versicherung) erneut einbezogen werden. Durch die umfassende Datenschutzerklärung, die bereits bei der Erhebung von Daten zum Vertragsabschluss einbezogen war, wäre der Kunden eigentlich auch schon vorab über die (möglichen) weiteren Datenerhebungen im Vertragsverhältnis informiert.<sup>102</sup> Da diese initiale Information aber bereits sehr lange zurückliegen kann, sollte aus Transparenzgesichtspunkten die Information(smöglichkeit) durch erneute Einbeziehung der zentralen Datenschutzerklärung auch bei der Folgerhebung „aufgefrischt“ werden.<sup>103</sup>

b) Ist sichergestellt, dass die Informationen vor einer beabsichtigten zweckändernden Weiterverarbeitung mitgeteilt werden? [Nur relevant im Fall einer geplanten zweckändernden Weiterverarbeitung]

177 Sollen bereits zu einem (oder mehreren) bestimmten Zweck(en) erhobene personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck, **über den die betroffene Person noch nicht informiert wurde**, weiterverarbeitet werden,<sup>104</sup> muss der Verantwortliche die betroffene Person gem. Art. 13 Abs. 3 DS-GVO bzw. Art. 14 Abs. 4 DS-GVO **vor der Weiterverarbeitung** über diesen Zweck (nach)informieren.

178 Da diese Information der betroffenen Person sich in der Praxis oftmals – zB mangels geeigneten Berührungspunkts mit der betroffenen Person – als durchaus schwierig erweisen kann, sollte der Verantwortliche diese Verpflichtung<sup>105</sup> nach Möglichkeit vermeiden, indem er versucht, auch mögliche zukünftige Weiterverarbeitungen zu antizipieren und über diese gleich bei der Erhebung zu informieren.

c) Ist sichergestellt, dass die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Erlangung der Daten mitgeteilt werden? [Nur relevant im Falle einer Dritterhebung]

179 Werden personenbezogene Daten bei Dritten erhoben, muss der Verantwortliche die betroffene Person binnen einer angemessenen Frist,<sup>106</sup> spätestens jedoch binnen eines Monats, nach Erlangung der Daten beim einem Dritten informieren (Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO). Diese Vorgabe kann freilich dann nicht gelten, wenn die Dritterhebung der Einwilligung der betroffenen Person bedarf (zB Background/Reference Check beim alten Arbeitgeber). Dann muss die betroffene Person bereits vor Erhebung beim Dritten, namentlich im Rahmen seiner Einwilligungserklärung informiert werden.<sup>107</sup>

180 Bei der Monatsfrist handelt es sich nach überwiegender Auffassung um eine absolute Höchstfrist, die auch dann gelten soll, wenn die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO) oder zur Offenlegung an andere Empfänger (Art. 14 Abs. 3 Buchst. c DS-GVO) verwendet werden sollen und die Kommunikation/

<sup>102</sup> Eine erneute Information wäre gem. Art. 13 Abs. 4 DS-GVO grds. entbehrlich.

<sup>103</sup> So im Zusammenhang mit Art. 13 Abs. 4 DS-GVO bereits Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 56; vgl. dazu bereits → Rn. 24.

<sup>104</sup> Diese Weiterverarbeitung muss selbstverständlich rechtmäßig sein, dh sich auf eine der in Art. 6 DS-GVO und Art. 9 DS-GVO genannten Rechtsgrundlagen stützen lassen. Zudem ist unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DS-GVO eine Kompatibilitätsprüfung zwischen dem ursprünglichen und dem neuem Zweck durchzuführen.

<sup>105</sup> Sowie die in diesen Fällen vorab durchzuführende Kompatibilitätsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO.

<sup>106</sup> Bei der Bestimmung der angemessenen Frist sind nach Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO die „spezifischen Umstände der Verarbeitung“, dh die konkreten Umstände des Einzelfalls (Erwgr. 61 DS-GVO) zu berücksichtigen. Plath/Kamlah DS-GVO Art. 14 Rn. 9, geht jedoch davon aus, dass sich aufgrund dieser unbestimmten Regelung in der Praxis die Monatsfrist zur Regelfrist herausbilden wird.

<sup>107</sup> Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 14 Rn. 32.

Offenlegung aber erst später als einen Monat nach Erlangung der Daten erfolgt.<sup>108</sup> Sollte die Kommunikation/Offenlegung dagegen vor Ablauf der Monatsfrist erfolgen, wird Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO durch Regelungen in Art. 14 Abs. 3 Buchst. b, c DS-GVO verdrängt.

d) Ist sichergestellt, dass die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung erteilt werden? [Nur relevant bei einer Dritterhebung und Verwendung der Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person]

Sofern personenbezogene Daten, die bei Dritten erhoben wurden, zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, müssen der betroffenen Person die Datenschutzinformationen gem. Art. 14 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO **spätestens mit der ersten Kommunikation** („erste Mitteilung“) erteilt werden. 181

Praktische Anwendungsfälle sind zB der Ankauf personenbezogener Daten bei einem Adresshändler zum Zwecke der (Brief-)Werbung oder die Erhebung von personenbezogenen Daten über den Geschädigten beim Versicherungsnehmer durch den Versicherer. 182

Nach überwiegender Auffassung verdrängt die Vorschrift des Art. 14 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO jene aus Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO nur insoweit, als die Kommunikation an die betroffene Person vor Ablauf der Monatsfrist aus Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO erfolgt. Erfolgt die Kommunikation dagegen erst nach Ablauf der Monatsfrist, greift Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO, mit der Folge, dass die betroffene Person dann spätestens einen Monat nach Erlangung der Daten beim Dritten zu informieren ist (vgl. dazu bereits → Rn. 180). 183

e) Ist sichergestellt, dass die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung an einen anderen Empfänger mitgeteilt werden? [Nur relevant bei einer Dritterhebung und beabsichtigter Offenlegung an einen anderen Empfänger]

Eine weitere Spezialregelung zum Zeitpunkt der Informationserteilung bei der Dritterhebung ist in Art. 14 Abs. 3 Buchst. c DS-GVO enthalten. Werden personenbezogene Daten, die in der Absicht, diese Daten an andere Empfänger offenzulegen, bei einem Dritten erhoben, müssen die Datenschutzinformationen demnach **spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung** erteilt werden. 184

Diese Regelung kann – sofern kein Ausnahmetatbestand einschlägig ist (vgl. dazu → Rn. 21 ff.) – zB für **Auskunfteien** oder die **Betreiber von Hinweis- und Informationssystemen bzw. „Fraud Prevention“-Pools** greifen, die bonitäts- bzw. risikorelevante personenbezogene (Negativ-)Daten über den Betroffenen bei Dritten (zB Geschäftspartner der betroffenen Person) erheben, um diese dann zum Schutz des Wirtschaftsverkehrs (vgl. § 31 BDSG) bzw. vor Betrug an andere Empfänger zu beauskunften. Selbiges gilt für die **Betreiber von Bewertungsportalen**, die personenbezogene Daten der betroffenen Personen (= Bewertete) bei Dritten erheben (= Bewertende) und diese Daten an andere Empfänger (= Nutzer der Bewertungsplattform, die Bewertungen lesen) offenlegen.<sup>109</sup> 185

Gerade in diesen Fällen sollten sich der **Dritte**, von dem die Daten erhoben werden und der für diese Übermittlung der Daten im Regelfall auch Verantwortlicher ist (!), **und der die Daten erhebende Verantwortliche** (zB Auskunftei) **koordinieren** und im Rahmen einer Datenschutzvereinbarung regeln, wer der betroffenen Person, wann, welche Datenschutzinformationen mitzuteilen hat. Insoweit kann es durchaus Sinn machen, dass der Dritte, bei dem die Daten erhoben werden, *konkret* über den Empfänger der Da- 186

<sup>108</sup> Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 28; ebenso Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 14 Rn. 21; Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 14 Rn. 33, 37; Ehmann/Selmayr/Knyrim DS-GVO Art. 14 Rn. 11; aA Plath/Kamlah DS-GVO Art. 14 Rn. 11.

<sup>109</sup> Vgl. Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 14 Rn. 38.

ten (= Auskunft XY) und dessen Weiterverarbeitung (mit)informiert, indem er bspw. eine entsprechenden „Informationsbaustein“ der Auskunft in seine Datenschutzerklärung integriert. So kann sichergestellt werden, dass die betroffene Person schon möglichst frühzeitig über die weitere Verarbeitung und den Weg ihrer Daten zu anderen Empfänger informiert wird.

- 187 Die Vorschrift des Art. 14 Abs. 3 Buchst. c DS-GVO verdrängt jene aus Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO nach überwiegender Auffassung nur insoweit, als die Offenlegung an weitere Empfänger vor Ablauf der Monatsfrist aus Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO erfolgt. Erfolgt die Offenlegung dagegen erst nach Ablauf der Monatsfrist, greift Art. 14 Abs. 3 Buchst. a DS-GVO mit der Folge, dass die betroffene Person dann spätestens einen Monat nach Erlangung der Daten beim Dritten zu informieren ist.

## 2. Darreichungsform der Datenschutzinformationen

### a) Sind die Datenschutzinformationen leicht zugänglich?

- 188 Nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO müssen die Datenschutzinformationen „leicht zugänglich“ sein. Diese Vorgabe betrifft mithin die Darreichungsform der Informationen.<sup>110</sup>
- 189 Die geforderte leichte Zugänglichkeit setzt voraus, dass die Informationen von der betroffenen Person mit dem ihr zur Verfügung stehenden Mitteln **einfach zu erreichen und zur Kenntnis zu nehmen** sind.
- 190 Hierfür müssen die Datenschutzinformationen zunächst **als solche gekennzeichnet** sein (zB durch Formulierung wie „Informationen zum Datenschutz“; „Datenschutz“; „Hinweise zum Datenschutz“; „Datenschutzerklärung“ etc)<sup>111</sup> und **nicht in anderen (rechtlichen) Dokumenten versteckt**<sup>112</sup> sein. Die Datenschutzinformationen müssen auch so gestaltet sein, dass deren **Inhalt optisch gut wahrnehmbar** ist. Ein durchgehender Fließtext sollte daher ebenso vermieden werden, wie eine zu kleine Schrift oder eine Farbwahl mit schlechtem Kontrast.<sup>113</sup>
- 191 Im **digitalen Bereich** sollten die Datenschutzinformationen auch **mit wenigen Navigationsbefehlen (dauerhaft) erreichbar sein** (zB im Footer einer Website oder im Einstellungs-Menü einer App).<sup>114</sup> Es ist zudem sicherzustellen, dass bei der Erhebung der Daten **aktiv auf die Datenschutzinformationen hingewiesen** wird (zB durch einen Link).<sup>115</sup> Werden bspw. personenbezogene Daten über ein Formular auf einer Website erhoben (zB über ein Kontaktformular oder im Bestellprozess eines Online-Shops), muss dort vor dem Absenden der Daten auf die Datenschutzinformationen explizit hingewiesen werden. Es reicht insoweit nicht aus, die Informationen einfach nur im Footer der Website zum Abruf bereitzustellen. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die Informationen mit den gängigen Browsern abrufbar sind. Sofern besondere elektronische Darstellungsformen wie Splash-Screens oder Pop-Ups zur Informationsbereitstellung verwendet werden, muss gewährleistet sein, dass diese grds. auch beim Einsatz von Ad-Blockern funktionieren.

<sup>110</sup> Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 12 Rn. 21.

<sup>111</sup> Näher Ehmman/Selmayr/Heckmann/Paschke DS-GVO Art. 12 Rn. 14, die sich insbes. kritisch mit dem Begriff „Datenschutzerklärung“ auseinandersetzen.

<sup>112</sup> Vgl. Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 12 Rn. 21 („gut sichtbar verlinkt und nicht versteckt“); Paal/Pauly/Paal/Hennemann DS-GVO Art. 12 Rn. 32 („nicht innerhalb eines Angebots versteckt“).

<sup>113</sup> Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 12 Rn. 21.

<sup>114</sup> Bei Apps wird insoweit gefordert, dass der Zugang zu den Datenschutzhinweisen nicht mehr als „zwei Klicks“ erfordern soll. Vgl. dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 11.

<sup>115</sup> Diese Anforderung lässt sich nicht nur aus dem Adjektiv „leicht“, sondern auch aus Art. 13 DS-GVO und Art. 14 DS-GVO ableiten, die – jedenfalls in deren jeweiligen Absatz 1 – vorgeben, dass die dortigen Informationen „mitzuteilen“ sind; vgl. dazu auch Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 11 und 33 („aktiv zu der Stelle zu leiten, wo die Angaben zur Verfügung stehen“).

Im **Offline-Bereich** sollte der Verantwortliche nach Möglichkeit versuchen, die Datenschutzinformationen über das Medium mitzuteilen, über welches die Daten auch erhoben werden. So sollten bspw. bei **schriftlichen Anträgen** auch die Datenschutzinformationen auf dem Formular enthalten sein bzw. zumindest dem Antragsformular ausgedruckt beigelegt werden. Sofern dies zB aufgrund „Platzmangels“<sup>116</sup> nicht realisierbar ist, kommt eine **abgeschichtete Bereitstellung der Datenschutzinformationen** in Betracht, bei der nur die grundlegendsten Informationen aus Art. 13 DS-GVO bzw. Art. 14 DS-GVO (dh Angaben zur Identität des Verantwortlichen, den Verarbeitungszweck(en) sowie den Betroffenenrechten)<sup>117</sup> in Papierform bereitgestellt werden und im Übrigen, zB unter Angabe eines QR-Codes oder einer Kurz-URL, auf die online/digital abrufbare Langversion mit allen erforderlichen Informationen verwiesen wird.<sup>118</sup> Der damit verbundene „**Medienbruch**“ erscheint insbes. aufgrund der hohen Internet-Zugangsquote sowie Smartphone-Verbreitung in der Bevölkerung vertretbar.<sup>119</sup> Selbiges gilt im Falle der **mündlichen Erhebung** von personenbezogenen Daten. Auch hier bietet sich ein abgeschichtetes Vorgehen an, bestehend aus einer kurzen mündlichen Bereitstellung der wichtigsten Informationen gepaart mit einem Verweis auf bzw. einer ergänzenden Bereitstellung über ein „geeigneteres“ Medium zur Darstellung der vollständigen Informationen.<sup>120</sup> Eine Ausnahme besteht freilich dort, wo – zB aufgrund der angesprochenen Zielgruppe – klar ist, dass die weiterführenden Informationen vom Großteil der betroffenen Personen de facto nicht abgerufen werden können.

b) Besteht die Möglichkeit, die Informationen abgestuft zur Kenntnis zu nehmen?

Aufgrund der Vielzahl an erforderlichen Angaben, welche nach Art. 13, 14 DS-GVO in den Datenschutzinformationen enthalten sein müssen, gepaart mit den Transparenzvorgaben in Art. 12 Abs. 1 DS-GVO besteht die große – paradox anmutende – Gefahr, dass die betroffenen Personen aufgrund „**Informationsübermüdung**“ die Datenschutzinformationen nicht bzw. noch weniger zur Kenntnis nehmen als vor Wirksamwerden der DS-GVO.

Bereits eine transparente Gliederung der Informationen unter Verwendung von **hierarchischen Überschriften für die unterschiedlichen Gliederungsebenen** kann diesen – jedenfalls aus Betroffenen­sicht – unerwünschten Effekt zumindest etwas verringern. Im digitalen Bereich bestehen weitere Möglichkeiten, die Informationen für die betroffenen Personen überschaubarer zu machen, indem zB am Rand des Bildschirms ein **Gliederungs- bzw. Navigationsbereich** mit den hierarchisch dargestellten Überschriften angezeigt wird, über den die betroffenen Personen schnell zu den für sie interessanten Passagen springen können, ohne lange durch das Dokument scrollen zu müssen. Noch effektiver kann eine Darstellungsform sein, bei der zunächst nur die Überschriften der ersten und ggf. zweiten Gliederungsebene sichtbar sind, der dazugehörige Inhalt dagegen nur bei Interesse an der entsprechenden Information – je nach Effekt – „aufgeklappt“ bzw. „ausgerollt“ werden kann. Eine solche Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen auch der Empfehlung der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verwendung einer sog. **Mehrebenen-Datenschutzerklärung**.<sup>121</sup> Bei diesem Ansatz sollen der betroffenen Person die Datenschutzinformationen abgeschichtet zur Verfügung gestellt werden. Auf der „ersten Ebene“ sollen demnach die elementarsten Informationen (= Angaben zur

<sup>116</sup> Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 13 Rn. 40, nennt insoweit beispielhaft den „Automatenverkauf“, die „Videoüberwachung“, „IoT-Devices“ sowie Postkarten-Gewinnspiele.

<sup>117</sup> Vgl. dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 36.

<sup>118</sup> Gola/Heckmann DS-GVO/BDSG/Franck DS-GVO Art. 12 Rn. 21 sowie Art. 13 Rn. 40; Ehmann/Selmayr/Heckmann/Paschke DS-GVO Art. 12 Rn. 14.

<sup>119</sup> Vgl. dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 40.

<sup>120</sup> Vgl. dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 40.

<sup>121</sup> Näher dazu Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01, 11.4.2018, Rn. 35 ff.

Identität der betroffenen Person, zu den Verarbeitungszwecken sowie zu den Betroffenenrechten) bereitgestellt bzw. dargestellt werden. Diese Grundinformationen sollen auch einen Hinweis enthalten, wie detailliertere Informationen, insbes. zu den jeweiligen Datenverarbeitungen abgerufen werden können (zB durch Klick auf einen „Mehr erfahren“-Button, der einen Text mit weiterführenden Hinweisen aufklappt). Auch die in der Praxis bereits vereinzelt anzutreffenden **Datenschutz „One Pager“**,<sup>122</sup> die regelmäßig den ausführlichen Datenschutzzinformationen vorangestellt sind, sind eine Ausprägung dieses Mehrerebenen-Ansatzes. Auf der ersten Ebene bzw. im One Pager kann es sich auch anbieten, **(standardisierte) aussagekräftige Bildsymbole** (zB Symbol für Videoüberwachung) zu verwenden (vgl. Art. 12 Abs. 7 DS-GVO).

c) Erfolgt die Erteilung der Informationen unentgeltlich?

- 195 Die Informationen müssen gem. Art. 12 Abs. 5 DS-GVO **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>122</sup> Kritisch zur Wirksamkeit eines Datenschutz One Pagers die Studien von ConPolicy, Wege zur besseren Informiertheit, 28.2.2018, abrufbar unter der URL: [https://www.conpolicy.de/data/user\\_upload/Studien/Bericht\\_ConPolicy\\_2018\\_02\\_Wege\\_zur\\_besseren\\_Informiertheit.pdf](https://www.conpolicy.de/data/user_upload/Studien/Bericht_ConPolicy_2018_02_Wege_zur_besseren_Informiertheit.pdf) (letzter Abruf: 18.11.2022).



## § 6. Auskunft

### Literatur:

Art. 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zur automatischen Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 WP251rev.01 vom 3.10.2017 zuletzt überarbeitet und angenommen am 6.2.2018; Bräutigam/Schmidt-Wudy, Das geplante Auskunfts- und Herausgaberecht des Betroffenen nach Art. 15 der EU-Datenschutzgrundverordnung, CR 2015, 56; CNIL, <https://www.cnil.fr/fr/professionnels-comment-repondre-une-demande-de-droit-dacces>, zuletzt abgerufen am 18.11.2022; Deutster, Automatische Entscheidungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, PING 2016, 75; DSK Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 6 Auskunftsrecht betroffene Person – Art. 15 DS-GVO Stand vom 18.12.2018; EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access | European Data Protection Board angenommen am 18.1.2022, [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2022/guidelines-012022-data-subject-rights-right\\_de](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2022/guidelines-012022-data-subject-rights-right_de), zuletzt abgerufen am 18.11.2022; Krämer/Burghoff, Praxisgerechter Umgang mit Auskunftsersuchen nach Art. 15 DS-GVO, ZD 2022, 428; Lembke/Fischels, Datenschutzrechtlicher Auskunfts- und Kopieanspruch in Fokus von Rechtsprechung und Praxis, NZA 2022, 513; Musielak/Voit, ZPO, 19. Aufl. 2022; Roßnagel/Nebel/Richter, Was bleibt vom Europäischen Datenschutzrecht? – Überlegungen zum Ratsentwurf der DS-GVO, ZD 2015, 455.

### A. Einführung

Art. 15 DS-GVO ist – wie auch die anderen Betroffenenrechte – dazu gedacht, die betroffenen Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten im wahrsten Sinne des Wortes zu ermächtigen. Das Auskunftsrecht soll dazu dienen, sich der Verarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.<sup>1</sup> Damit ist es eine wesentliche, wenn auch nicht notwendige Vorstufe der Ausübung der übrigen Betroffenenrechte.

Das Recht auf Auskunft in Art. 15 DS-GVO beinhaltet unterschiedliche Ansprüche, die dem Betroffenen zustehen. Zunächst gibt es das Recht Auskunft darüber zu erhalten, ob personenbezogene Daten beim Verantwortlichen verarbeitet werden (Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO). Diese Auskunftsanfrage kann isoliert gestellt werden oder aber die erste Stufe in einem Auskunftsersuchen darstellen. Werden keine personenbezogenen Daten des Anfragenden verarbeitet, erhält dieser eine Negativauskunft. Wurde eine „Stufenauskunftsanfrage“ (kombinierte Anfrage zu dem „ob“ und dem „was“ der Datenverarbeitung) gestellt, entfällt im Fall einer Negativbescheinigung die zweite Stufe. Wird die Frage nach dem „ob“ bejaht, besteht ein weiterer Anspruch auf Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO, der die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. a–h DS-GVO geforderten Informationen enthalten muss, soweit diese einschlägig sind. Wurden bzw. werden beispielsweise personenbezogene Daten des Anfragenden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übertragen, besteht auch ein Anspruch auf Auskunft über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO für die Übermittlung. Findet ein solcher Drittlandtransfer nicht statt, entfällt die Auskunft insoweit. Daneben muss auch Auskunft über die personenbezogenen Daten der betroffenen Person selbst gegeben werden, entweder mittels elektronischen (Fern-)Zugang oder als elektronische oder analoge Kopie. Ob es sich bei der dem Anspruch auf Zugang in Art. 15 Abs. 1 S. 1 und dem Anspruch auf Bereitstellung einer Kopie in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO um unterschiedliche Ansprüche handelt, ist nach wie vor umstritten.<sup>2</sup> Während der BGH in seinem Urteil aus dem Februar 2022 davon ausgeht, dass es sich Art. 15 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 DS-GVO um getrennte Ansprüche handelt<sup>3</sup>, hat der Europäische Datenschutzausschuss in seiner Guideline vom Januar 2022 klargestellt, dass es sich nach seiner Ansicht bei Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht um einen eigenständigen Anspruch handelt, sondern lediglich um die Modalität der Übermittlung der Auskunft<sup>4</sup>. Aufgrund der hohen praktischen Bedeutung der Stellungnahme des EDSA

<sup>1</sup> LG Stuttgart ZD 2021, 381.

<sup>2</sup> Vgl. zum aktuellen Meinungsstand Krämer/Burghoff ZD 2022, 428.

<sup>3</sup> BGH ZD 2022, 326.

<sup>4</sup> EDSA, Guidelines 01/2022, Rn. 22.

empfiehlt es sich, bis zu einer Entscheidung des EuGH in dieser Frage, der Auffassung des EDSA zu folgen.

- 3 Der Anspruch auf Auskunft unterliegt den Einschränkungen des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO wonach das Recht auf Kopie die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen darf. Dazu zählen zum einen die Rechte weiterer natürlicher Personen, zum anderen, wie sich aus Erwgr. 63 DS-GVO ergibt, aber auch die Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums sowie Urheberrechte, insbes. Urheberrechte an Software des Verantwortlichen.
- 4 All diese Auskünfte müssen innerhalb der Fristen des Art. 12 DS-GVO erbracht werden.

## B. Erläuterungen zur Checkliste

### I. Organisatorische Anforderungen für die Auskunft

#### 1. Schritte für die umfassende, form- und fristgerechte Antwort

- a) Sind die einzelnen Schritte des Kernprozesses zur Beauskunftung definiert und mit Rollen und Verantwortlichkeiten hinterlegt?

- 5 Auf den ersten Blick mag die Definition eines Kernprozesses für das Recht auf Auskunft, der mit Rollen und Verantwortlichkeiten hinterlegt ist, übertrieben erscheinen. Verdeutlicht man sich jedoch, innerhalb welcher Fristen und in welchem Umfang Auskunft zu erteilen ist, wird schnell klar, dass man dem Recht auf Auskunft nur dann in rechenschaftserfüllender Weise nachkommen kann, wenn klar definiert ist, wer wann was zu tun hat und wer über die Einhaltung der jeweiligen Schritte wacht. Dies beginnt mit der Eingangüberwachung der Anträge, über die Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, um das Auskunftersuchen in der gegebenen Zeit umfanglich beantworten zu können, bis hin zur Abwägung durch eine geeignete Person, ob bestimmte Informationen von der Beauskunftung ausgenommen werden sollten. Wie bereits unter → § 2 Rn. 9f. dargestellt, kann in der datenschutzrechtlichen Organisation das RACI-Modell gute Dienste leisten. Zwingend ist dies jedoch nicht. Sinnvollerweise wird eine zentrale Anlaufstelle für die Auskunftersuchen beim Verantwortlichen benannt, welche die einzelnen Prozessschritte überwacht und die Einzelbestandteile zu einer Gesamt-Auskunft an die betroffene Person zusammen führt.

- b) Ist in den Verträgen der Auftragsverarbeiter und der gemeinsam Verantwortlichen abgesichert, dass dem Verantwortlichen die Daten der betroffenen Personen im gebotenen Umfang und rechtzeitig zur Wahrung der einschlägigen Fristen bereitgestellt werden?

- 6 Der Verantwortliche muss über alle Daten der betroffenen Person, die von ihm verantwortlich verarbeitet werden, Auskunft erteilen. Verantwortlich ist er sowohl für die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, die erst selbst verarbeitet als auch für solche, die bei seinen Auftragsverarbeitern verarbeitet werden.<sup>5</sup> Gleiches gilt für die Verarbeitungen, die in gemeinsamer mit einem anderen Verantwortlichen bei ihm oder dem anderen Verantwortlichen erfolgen.<sup>6</sup> Für alle diese Daten ist der Verantwortliche auskunftspflichtig. Um dieser Pflicht im gebotenen Umfang und innerhalb der gesetzten Frist nachkommen zu können, empfiehlt es sich, dies in den entsprechenden vertraglichen Regelungen zu

<sup>5</sup> Zur Auftragsverarbeitung und gemeinsamen Verantwortlichkeit → § 11 Rn. 1 ff.

<sup>6</sup> Kremer CR 2018, 560 (561).